

## **Satzung der Stadt Penig über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe - Bekanntmachungssatzung -**

vom

**13.12.2013**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SGVBl. S. 55, , S. 159) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. Nr. 1/1998, S. 19) wurde durch den Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Penig erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im „Peniger Amtsblatt“.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.  
Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO – sind:
  1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

### **§ 2**

#### **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie in der Stadtverwaltung Penig, Markt 6 in 09322 Penig, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- (3) Spezialvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln:
- Penig  
Markt 6 (Westgiebel Chemnitzer Straße)  
09322 Penig
  - OT Arnsdorf  
Am Dorfbach 42 (Eingangsbereich „Am Dorfbach 42“ – ehemalige Gemeindeverwaltung)  
09322 Penig
  - OT Amerika  
Muldenalstraße / Höhe Eisenbahnbrücke  
09322 Penig
  - OT Chursdorf  
Chursdorfer Straße am Treppenaufgang zum Bürgerhaus  
09322 Penig
  - OT Tauscha  
Tauschaer Straße 38 (am Feuerwehrgerätehaus)  
09322 Penig
  - OT Thierbach  
Peniger Straße 50 (Peniger Straße / Einmündung Markersdorfer Straße)  
09322 Penig
  - OT Zinnberg  
in Höhe Dorfstraße 14  
09322 Penig
  - OT Markersdorf  
Untere Dorfstraße 10 (ehemaliger „Gasthof“)  
09322 Penig

- OT Langenleuba-Oberhain  
„Webers Gasthof“ (Mitteldorf)  
Am Gasthof 3  
09322 Penig
  - OT Niedersteinbach  
Karl-von-Hase-Straße (unmittelbar vor dem Abzweig Untere Hauptstraße)  
09322 Penig
  - OT Wernsdorf  
Wernsdorfer Straße (ehemaliges Feuerwehrgerätehaus)  
09322 Penig
  - OT Obergräfenhain  
Obergräfenhainer Straße 35 (Einkaufscenter)  
09322 Penig
  - OT Obergräfenhain  
Narsdorfer Straße 4 / 6  
09322 Penig
- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (4) Soweit durch das Baugesetzbuch (BauGB) und das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung nach § 1.

#### § 4 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Penig über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 04.09.2009 und die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Penig über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 12.08.2011 außer Kraft.

Penig, den 13.12.2013

Ausgefertigt:

Eulenberger  
Bürgermeister

DS

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Penig über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung), die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 13.12.2013

Eulenberger  
Bürgermeister

DS